

Entgeltordnung

für den Besuch des Kindergartens Löwenzahn

Aufgrund des § 31 Abs. 1 KiTaG und § 10 der Kindertagesstättenordnung hat der Kindergartenausschuss des Amtes Itzehoe-Land am 25.10.2021 die nachstehende Entgeltordnung für den Besuch des Kindergartens Löwenzahn beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Das monatliche Benutzungsentgelt für 5 Stunden Betreuung pro Betreuungstag beträgt für den Kindergarten des Amtes Itzehoe-Land
- | | |
|--|--------------|
| für 3 – 6-jährige Kinder monatlich | 141,50 Euro, |
| und für Kinder unter 3 Jahre monatlich | 145,00 Euro. |
- (2) Das monatliche Benutzungsentgelt für weitere Betreuungsstunden von 12.30 – 15.00 Uhr beträgt für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben
- | | |
|-----------------------|-------------|
| von 12.30 – 13.30 Uhr | 28,30 Euro, |
| von 12.30 – 14.00 Uhr | 42,45 Euro, |
| von 12.30 – 15.00 Uhr | 70,75 Euro. |
- Für Kinder unter 3 Jahren beträgt das Benutzungsentgelt monatlich für weitere Betreuungsstunden von 12.30 – 15.00 Uhr
- | | |
|-----------------------|-------------|
| von 12.30 – 13.30 Uhr | 29,00 Euro, |
| von 12.30 – 14.00 Uhr | 43,50 Euro, |
| von 12.30 – 15.00 Uhr | 72,50 Euro. |

§ 2

Bezahlung der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte sind bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus auf das Konto der Amtskasse Itzehoe-Land bei der Sparkasse Westholstein, **IBAN DE47 222 500 20 0000 153 079, BIC NOLADE21WHO**, unter Angabe der Kundennummer einzuzahlen. Das Benutzungsentgelt ist aufgrund dieser Entgeltordnung zu zahlen, eine Extrarechnung wird zugestellt. Auch wenn ein Kind fehlt, werden zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches die Entgelte erhoben. Ein Entgeltrückstand von 3 Monaten berechtigt den Kindergartenausschuss zum Ausschluss des betreffenden Kindes aus der Kindertagesstätte. Kosten für die Einnahme des vom Kindergarten bereitgestellten Mittagessen sowie Kosten für Ausflüge und Veranstaltungen des Kindergartens sind nach Zahlungsaufforderung ebenfalls auf das vorgenannte Konto zu entrichten.

- (2) Bei Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist das volle Monatsentgelt zu zahlen, bei der Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats das halbe Monatsentgelt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung des Entgelts verpflichtet. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Die Entgeltspflicht endet auf ordentliche schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 5 der Kindergartenordnung verwiesen.
- (4) Die nach der Entgeltordnung zu zahlenden Entgelte können im Verwaltungswege gem. § 14 KAG begetrieben werden.
- (5) Während der Schulferien im Sommer jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte 3 Wochen geschlossen, ebenfalls zwischen Weihnachten und Neujahr. Zusätzlich kann es noch zu weiteren Schließungszeiten kommen, die nach Anhörung der Elternvertreter und des Beirates festgelegt und bekannt gegeben werden. Auch wenn die Kindertagesstätte geschlossen ist, sind die Benutzungsentgelte in voller Höhe zu leisten.

§ 3

Ermäßigung der Benutzungsentgelte

Ist die Entrichtung des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) und § 7 Abs. 3 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages bei der Wohnortgemeinde bzw. der zuständigen Amtsverwaltung stellen. Die Ermäßigung erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 KJHG i.V.m. § 1 und § 2 der Richtlinien des Kreises Steinburg über eine Sozialstaffelregelung vom 12.07.2019.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Itzehoe-Land ist für den Kindergarten Löwenzahn zur Vergabe der Plätze und für die Erhebung der Gebühren berechtigt, Namen, Anschrift und Kontoverbindung des Erziehungsberechtigten oder der Person, auf dessen Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sowie das Geburtsdatum der angemeldeten Kinder gem. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Kindertagesstättendatei zu speichern.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 14.06.2021 außer Kraft.

Itzehoe, den 25.10.2021

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin

gez. Renate Lüscho